



Satzung

der

Kanu-Vereinigung-Hessen e.V. 1924

Kanu-Vereinigung-Hessen e.V. 1924
Hafenstraße 47
34125 Kassel

Diese Satzung ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Kassel unter der Nummer VR 922 eingetragen.

§ 1

Name, Sitz und Zweck

1. Der im Mai 1924 in Kassel gegründete Kanu Verein führt den Namen „Kanu-Vereinigung-Hessen e.V. 1924“. Er ist Mitglied des Hessischen Kanu Verbandes e.V., im Landessportbund Hessen e.V. und des Deutschen Kanu-Verbandes e.V. Der Verein hat seinen Sitz in Kassel. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kassel eingetragen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist es den Kanusport zu fördern. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung von Trainingseinheiten, Teilnahme an Wettkämpfen, Veranstaltung von Leistungs- und Breitensportwettkämpfen und die Durchführung von allgemein sportorientierten Jugendveranstaltungen.
Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Vorstand und Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie können Auslagenersatz sowie eine pauschale Aufwandsentschädigung erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 2

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags muss dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden.

3. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Mitglieder, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen können, zahlen einen höheren Mitgliedsbeitrag, erhöht um die dem Verein damit verbundenen Aufwendungen zum Einzug des Beitrages. Dieser Betrag wird vom Gesamtvorstand festgelegt. Der geschäftsführende Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern ablehnen, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen.

§ 3

Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der freiwillige Austritt muss schriftlich dem geschäftsführenden Vorstand gegenüber erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung durch den Beirat von der Quartalsversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a. wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,
 - b. wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse, wenn das Mitglied länger als drei Monate mit seinen fälligen Beitragszahlungen in Verzug ist, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird,
 - c. wegen massivem unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens,
 - d. wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb und außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt werden.

Ein Ausschließungsantrag kann von jedem Mitglied gestellt werden.

Über den Ausschluss entscheidet in geheimer Abstimmung die Quartalsversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die Mitteilung über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung.

§ 4

Beiträge

1. Der monatliche Mitgliedsbeitrag, Gebühren, Umlagen und Nutzungsentgelte werden von der Quartalsversammlung mit Zweidrittelmehrheit festgelegt.
2. Gebühren können für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen, erhoben werden.
3. Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten.

4. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften.
5. Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Mitgliedsbeitrages, der Gebühren, der Umlagen und Nutzungsentgelte Sorge zu tragen. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages/ der Gebühren/ der Umlage/ der Nutzungsentgelte keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht rechtzeitig mitgeteilt hat.
6. Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/ oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.

§ 5

Rechte der Mitglieder

1. Mitglieder können ab dem 16. Lebensjahr wählen und abstimmen. Ab dem 18. Lebensjahr können Mitglieder gewählt werden. Allen Mitgliedern stehen das Rede- und Anwesenheitsrecht bei Versammlungen zu. Stimmberechtigte Mitglieder wählen den Gesamtvorstand. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.
2. Die Wahl der Jugendvertreter richtet sich nach den Wahlbestimmungen der Jugendordnung.
3. Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, dem Gesamtvorstand und zu Versammlungen Anträge zu unterbreiten. Anträge zu Versammlungen sind schriftlich mit einer Frist von 2 Wochen beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen. Für die Berechnung der Zwei-Wochen-Frist ist der Eingang des Antrages maßgebend.
4. Anträge zu Satzungsänderungen müssen dem geschäftsführenden Vorstand sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.
5. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Übungsstätten unter Beachtung der Hausordnung sowie sonstiger Ordnungen zu benutzen.

§ 6

Organe zur Leitung und Verwaltung des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Mitarbeiterkreis
 - c. der Gesamtvorstand
 - d. die Quartalsversammlung

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Gesamtvorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Gesamtvorstandes;
 - Entlastung des Gesamtvorstandes;
 - Wahl der Mitglieder des Gesamtvorstandes und der Kassenprüfer;
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - Änderung der Satzung (sofern Änderungen Wahlen betreffen, werden sie vor den Wahlen durchgeführt);
 - Erlass von Ordnungen;
 - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder;
 - Auflösung des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) soll im ersten Halbjahr eines jeden Jahres stattfinden.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung - ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen einzuberufen, wenn
 - a. der Gesamtvorstand dies beschließt
 - b. ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dieses beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich beantragt.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlungen erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen und unter der schriftlichen Mitteilung der Tagesordnung. Die Kommunikation im Verein kann in Textform (auch mittels elektronischer Medien) erfolgen. Mitteilungen jeglicher Art gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder Email-Anschrift gerichtet ist. Die Mitteilung von Adressänderungen / Änderungen von Email- Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds. Jedes

Mitglied kann bis spätestens acht Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Das gilt nicht für Satzungsänderungen oder Anträge zur Auflösung des Vereins. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern zugelassen werden.

5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a. Bericht des Gesamtvorstandes;
 - b. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer;
 - c. Entlastung des Gesamtvorstandes;
 - d. Wahlen, soweit diese erforderlich sind;
 - e. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem vom Gesamtvorstand bestimmten Mitglied geleitet.
Ist kein Gesamtvorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Das gleiche gilt für Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen.
Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter alleine den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlleiter.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Der Vorstand nach § 26 BGB muss einzeln, die weiteren Mitglieder des Gesamtvorstands können per Blockwahl gewählt werden.
9. Geheime Abstimmungen erfolgen dann, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
10. Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Es muss enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung;

- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers;
- Zahl der erschienen Mitglieder;
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit;
- die Tagesordnung;
- die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis mit der Feststellung, ob zugestimmt oder nicht zugestimmt wurde;
- die Art der Abstimmung;
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut;
- Beschlüsse in vollem Wortlaut.

§ 8

Mitarbeiterkreis

1. Zum Mitarbeiterkreis gehören:
 - a. die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes;
 - b. der Schriftführer;
 - c. die Fachwarte;
 - d. Übungsleiter bzw. Trainer;
 - e. Vertreter in Fachgremien des Sports auf Kreis-, Bezirks- und Landesebene;
 - f. die Kassenprüfer
 - g. die Beiratsmitglieder.
2. Der Mitarbeiterkreis soll mindestens zweimal jährlich zusammen treten.
3. Durch den Mitarbeiterkreis sollen die Prozesse im Verein transparent diskutiert und begleitet werden.
Der Mitarbeiterkreis hat darüber hinaus die Aufgabe, beratend bei allen besonderen Maßnahmen und Vorhaben des Vereins mitzuwirken.

§ 9

Vorstand

Der Vorstand arbeitet

- a. Als geschäftsführender Vorstand bestehend aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassierer,
- b. Als Gesamtvorstand: bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand (a.), dem Schriftführer und den Fachwarten für: Freizeitsport, Leistungssport, Bootshausangelegenheiten, Jugendwart und Jugendsprecher

Zu a.

- i. Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
Es gilt das Vieraugenprinzip. In Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 1.500,-- € belasten, ist die Zustimmung der Quartalsversammlung erforderlich; in Rechtsgeschäften bei Grundstücks und Baumaßnahmen, die den Betrag von 5.000,-- € übersteigen, ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.
- ii. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er führt die laufenden Geschäfte. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes, des Mitarbeiterkreises, der Mitgliederversammlung und der Quartalsversammlung. Der geschäftsführende Vorstand tritt zusammen, wenn die Lage der Geschäfte dies erfordert oder zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes dies aus besonderen Gründen beantragen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass Beschlussfassungen im Umlaufverfahren per Email erfolgen. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung. Der Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der Email-Vorlage sein. Die Email-Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der Email die Versendebestätigung vorliegt. Für den Nichtzugang ist der Email – Empfänger beweispflichtig. Widerspricht ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes der Beschlussfassung über Email innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist, muss der Vorsitzende zu einer Sitzung einladen.
- iii. Der geschäftsführende Vorstand kann besondere Vertreter gem. § 30 BGB bestellen und abberufen sowie deren Wirkungskreis bestimmen.

Zu b.

- i. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden für zwei Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird.
- ii. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören: die Durchführung der Beschlüsse der Mitglieder-, Quartalsversammlung und die Behandlung der Anregungen des Mitarbeiterkreises.
- iii. Bei Ausscheiden eines Mitglieds des Gesamtvorstandes ist die Quartalsversammlung berechtigt, ein Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl an die Stelle des ausgeschiedenen Mitglieds des Gesamtvorstandes zu berufen.
- iv. Der Gesamtvorstand kann durch Beschluss mit einfacher Mehrheit Gesamtvorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein nach dieser Satzung tätige Personen ihres Amtes entheben, wenn eine Verletzung von Amtspflichten und/oder der Tatbestand der nicht ordnungsgemäßen Amtsausübung vorliegt. Der Betroffene ist vor der Entscheidung anzuhören. Gegen eine ordnungsgemäße Entscheidung des Gesamtvorstandes über die Amtsenthebung steht dem Betroffenen kein Rechtsmittel zu.
- v. Der Gesamtvorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom

Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Es darf sich um keine Beschlüsse handeln, die den Zweck oder die Aufgaben dieser Satzung ändern. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen dieser Ämter entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

- vi. Die Jugend verwaltet sich selbstständig. Die Jugendordnung ist Bestandteil dieser Satzung. Die Wahl des Jugendausschusses und Änderung der Jugendordnung bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 10

Quartalsversammlung

1. Die Quartalsversammlung findet jeweils zu Beginn des Quartals an einem vorher durch den geschäftsführenden Vorstand zu bestimmenden Tag statt. Die Einberufung erfolgt analog zur Mitgliederversammlung (vgl. § 7, Nr. 4). Soweit es notwendig ist, kann der geschäftsführende Vorstand auch außerhalb dieser Regelung eine Quartalsversammlung einberufen.
2. Die Quartalsversammlung entscheidet über

- a. Festsetzung der Höhe der
 - i. Aufnahmegebühr
 - ii. Mitgliedsbeiträge
 - iii. Gebühren
 - iv. Nutzungsentgelte

Zu dieser Entscheidung ist schriftlich einzuladen.

- b. die dem geschäftsführenden Vorstand zu erteilende Zustimmung zu solchen Geschäften, die den Verein mit mehr als 1.500,-- € belasten.

§ 11

Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, der Quartalsversammlung, des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes sowie der Jugendversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Protokolle hat der Gesamtvorstand aufzubewahren.

§ 12

Kassenprüfung

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Gesamtvorstands sein. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt. Von den Kassenprüfern darf nur einer für die kommenden zwei Jahre wiedergewählt werden.

§ 13

Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
 - Speicherung,
 - Bearbeitung,
 - Verarbeitung,
 - Übermittlung,ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.
3. Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - Auskunft über seine gespeicherten Daten;
 - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit;
 - Sperrung seiner Daten;
 - Löschung seiner Daten.
 -
4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 14

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn der Gesamtvorstand dies mit einer Mehrheit von drei Viertel seiner stimmberechtigten Mitglieder beschlossen hat oder wenn die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu diesem Zweck von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile übersteigt, an die Stadt Kassel mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Kanu-Sportes verwendet werden darf.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.

Kassel, 02. Februar 2018

gez. Dr. Florian Vogel
-Vorsitzender-

gez. Ingrid Vogel
-Schriftführerin-

Anhang zur Satzung:

A. Jugendordnung der Kanu-Vereinigung-Hessen e.V.

§ 1

Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung der Kanu-Vereinigung Hessen e.V. sind alle Kinder, Jugendlichen oder junge Menschen bis 21 Jahren sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Jugendabteilung. Sie gehört der Hessischen Kanujugend an.

§ 2

Aufgaben

Die KVH Jugend führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der Satzung der Kanu-Vereinigung Hessen e.V.. Sie entscheidet über die ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

Aufgaben der KVH Jugend sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates:

- a) Vertretung der Interessen der Jugendlichen in der KVH Kassel
- b) die Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit in seinen freizeit-, breiten- und leistungssportlichen Ausprägungen;
- c) Auseinandersetzung mit der Lebenssituation und den Gestaltungsmöglichkeiten von Jugendlichen, verbunden mit der Vermittlung von Fähigkeiten, gesellschaftliche Zusammenhänge zu erkennen;
- d) Entwicklung neuer und zeitgemäßer Formen von Sport und Bewegung, von Bildung und Geselligkeit;
- e) Ausbau der internationalen Jugendbegegnungen als Beitrag zur Völkerverständigung und zur Förderung einer demokratischen, internationalen Friedensordnung;
- f) Zusammenarbeit mit anderen Erziehungs- und Jugendorganisationen.

§ 3

Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

- a) die Jugendvollversammlung und
- b) der Jugendausschuss.

§ 4

Jugendvollversammlung

- a) Die Jugendvollversammlung setzt sich aus allen Kindern und Jugendlichen des Vereins bis 18 Jahre, aus jungen Menschen bis 21 Jahren sowie den gewählten und berufenen Mitarbeitern der Jugendabteilung zusammen. Sie ist das oberste Organ der KVH Jugend.

- b) Aufgaben der Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung legt die Richtlinien der Jugendarbeit fest, entsprechend der Zielsetzung in § 2. Sie wählt für jeweils vier Jahre den Jugendausschuss. Entgegennahme der Berichte des Jugendausschusses. Beschlussfassung über vorliegende Anträge und Beratung über Jugendveranstaltungen.

- c) Die ordentliche Jugendvollversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Sie wird zwei Wochen vorher vom Jugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der eingereichten Anträge schriftlich einberufen. Auf Antrag von 30 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendvollversammlung oder eines mit Mehrheit der Stimmen des Jugendausschusses gefassten Beschlusses muss eine außerordentliche Jugendvollversammlung innerhalb von zwei Wochen mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen stattfinden.
- d) Die Jugendvollversammlung wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer oder Teilnehmerinnen nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter oder die - Leiterin auf Antrag vorher festgestellt ist.
- e) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 5

Jugendausschuss

a) Der Jugendausschuss besteht aus:

1. dem Jugendwart / der Jugendwartin als Vorsitzende(r) und Stellvertreter / Stellvertreterin
2. dem Jugendsprecher und der Jugendsprecherin (z. Z. der Wahl unter 18 Jahre)

b) Aufgaben des Jugendausschusses sind neben der Durchsetzung der von der Jugendvollversammlung beratenen und beschlossenen Vorhaben insbesondere die Vertretung der Vereinsjugendinteressen nach innen und außen.

c) In den Jugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar. Der Jugendausschuss bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

d) Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Jugendordnung, der Beschlüsse der Jugendvollversammlung und der Vereinssatzung.

e) Der Jugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins

f) Der Jugendausschuss gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

§ 6

Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur unter Ankündigung von der ordentlichen Jugendvollversammlung oder einer speziell zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Jugendvollversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten und der Bestätigung durch die Hauptversammlung.

§ 7

Inkrafttreten

Die Jugendordnung tritt nach der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung vom 15.02.2002 mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.